



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. August 2014
GZ 300.357/009-2B1/14

Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4
Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. August 2014
GZ 300.357/009-2B1/14

Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 26. Juni 2014, GZ. BMF-400202/0005-III/6/2014, übermittelten Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Die Erläuterungen enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen, Auswirkungen auf Unternehmen und zu den konsumentenschutzpolitischen Auswirkungen. Im Übrigen treten den Erläuterungen zufolge in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen – somit auch keine finanziellen Auswirkungen – auf.

Durch die geplanten Maßnahmen erhält die Finanzmarktaufsicht (FMA) zusätzliche Überwachungsaufgaben, insbesondere die Erweiterung von Aufsichtsmaßnahmen i.Z.m. der Überprüfung der Solvenzkapitalanforderung von Versicherungsunternehmen, der Überprüfung von deren Governance-Systemen und i.Z.m. der neuen Versicherungsgruppenaufsicht. Die Erläuterungen nehmen keine Abschätzung der Kosten des dafür voraussichtlich erforderlichen Verwaltungsmehraufwandes vor. Aus der Sicht des Rechnungshofes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten durch einen weiteren Beitrag des Bundes abzudecken sind. § 19 Abs. 9 FMABG sieht nämlich – ungeachtet der im § 19 Abs. 4 FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen – die Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vor, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

GZ 300.357/009-2B1/14



Seite 2 / 2

Da die zusätzlichen Aufsichtskosten der FMA und allfällige daraus resultierende Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht im Einzelnen dargestellt werden, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4
Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. K. A.', is written below the text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is cursive and somewhat stylized.